



Gewerblicher Güterkraftverkehr

nach dem GüKG



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg

Merkblatt



Einleitung

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen unteren Verkehrsbehörde. Eine Unterscheidung nach der Zulassungsart, ob Pkw oder Lkw spielt keine Rolle, es kommt lediglich auf das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Fahrzeuges inkl. Anhänger an.

Gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt, wer Güter für Dritte mit Kraftfahrzeugen gegen Entgelt befördert. Um selbstständig derartige Verkehr durchzuführen zu können, sind einige wesentliche Punkte zu beachten.

Achtung:

Ab dem 21. Mai 2022 Genehmigungspflicht über 2,5 t im grenzüberschreitenden Verkehr:

Werden **grenzüberschreitende** Transporte im **gewerblichen Güterkraftverkehr** durchgeführt, müssen ab dem **21. Mai 2022** alle Fahrzeuge oder Zugfahrzeug-Anhänger-Kombinationen mit einer zHm von **mehr als 2,5 t** über eine Genehmigungsabschrift verfügen. Das bedeutet, dass Unternehmen, die lediglich Fahrzeuge bis 3,5 t zHm im grenzüberschreitenden Einsatz haben, bis zu diesem Datum ein **vollständiges Marktzugangsverfahren** durchlaufen haben müssen, das vom bekannten Verfahren lediglich beim Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit abweicht, da geringere Summen nachzuweisen sind, als wenn ausschließlich Fahrzeuge über 3,5 t zHm genutzt werden. Die Details werden an dieser Stelle konkretisiert, sobald mehr Informationen über die konkrete (verwaltungsseitige) Umsetzung der Vorschriften in Deutschland vorliegen.

Nur wenn die einzelnen Beförderungen für Dritte gegen Entgelt ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Binnentransporte) durchgeführt werden, bleibt es auch über den 21. Mai 2022 hinaus bei der bekannten 3,5 t-Grenze bezüglich der Genehmigungspflicht.

Was ist für die Existenzgründung wissenswert?

Wenn Sie sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/-in selbstständig machen möchten, sollten Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften diesen Schritt anhand einiger Punkte sehr kritisch überprüfen:

Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u. a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz.

Die Konkurrenzsituation der Branche ist gekennzeichnet durch gleichbleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist um so größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu werben müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie deshalb die Ihnen angebotenen Verträge eingehend und gründlich.

Betriebskosten

Stellen Sie den zu erwartenden oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres geplanten Unternehmens gegenüber. Das sind z. B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen, Ersatzteile, Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung.

Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Betriebsergebnis. Beachten Sie bitte, dass Gewinne grundsätzlich gewerbe- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig ausreichende Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmensdaseins gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinnschätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die tatsächlich bezahlt werden müssen.

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen Existenzgründungsbonus.

Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt. Auch als Unternehmer/-in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen, wie Miete für Privatwohnung-, /Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (z. B. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/-in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z. B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie verschiedene Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: Treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Anforderungen der Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr erfüllen können und die gesamte Finanzierung steht.

Existenzgründungsseminare

Die IHK Aschaffenburg bietet Existenzgründungsseminare an, in denen Sie wertvolle Informationen und Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können. Zum Finanzierungskonzept und eventuell möglicher Förderung aus öffentlichen Mitteln bieten wir eine persönliche Beratung an.

Ansprechpartner

Thomas Nabein
Telefon: +49 (0) 6021 880-134
E-Mail: nabein@aschaffenburg.ihk.de

Gesetzliche Regelungen

Rechtsgrundlagen

- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG in der Fassung vom 20. November 2019) und EG VO Nummern: 1071, 1072, 1073/2009 vom 21.10.2009, in Kraft getreten am 4.12.2011
- Berufszugangsverordnung (GBZugV) für den Güterkraftverkehr (in der Fassung vom 5.11.2013)
- Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (in der Fassung vom 19.12.2016)
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (vom 19.05.1956 in der Fassung vom 5.07.1978)
- Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (VwV GüKG) vom 9.11.2019
- BKF-Qualifizierungsgesetz (vom 8.08.2006 in der Fassung vom 30.06.2017)
- weitere Rechtsgrundlagen bei Spezialtransporten (z. B. Tiertransporte, Gefahrgut- und Abfalltransporte)

Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen (einschließlich Anhänger) oder ab 21. Mai 2022 im grenzüberschreitenden Verkehr auch mit Kraftfahrzeugen über 2,5 t betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Genehmigungsbehörde.

Für grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sogenannte Gemeinschaftslizenz (auch EU-Lizenz) eingesetzt. Diese kann auch für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sogenannte Kabotageverkehre nach EU VO 1073/2009).

Verkehre mit nicht zu EU/EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Ukraine) erfordern sogenannte bilaterale Genehmigungen (z. B. CEMT-Genehmigungen (kontingent)), die auf dem inländischen Streckenanteil die nach GüKG erforderliche Erlaubnis ersetzen.

Ob die von Ihnen durchgeführten Güterbeförderungen generell der Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz unterliegen oder ob Sie erlaubnisfrei sind, können Sie auch der nachfolgenden Übersicht und dem [Anhang 1](#) entnehmen.

Für die Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. der Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der EU/des EWR sind im Gebiet der IHK Aschaffenburg folgende Genehmigungsbehörden zuständig:

- Stadt Aschaffenburg
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Dalbergstraße 1563739 Aschaffenburg
Herr Försch
Telefon: +49 (0) 6021 330-1312
- Landratsamt Aschaffenburg
- Dienststelle Alzenau –
Siemensstraße 2
63755 Alzenau
Herr Völker
Telefon: +49 (0) 6021 394-801
- Landratsamt Aschaffenburg
- Dienststelle Mainaschaff –
Am Glockenturm 6
63814 Mainaschaff
Frau Staab
Telefon: +49 (0) 6021 394-737
- Landratsamt Miltenberg
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
Herr Hoffmann
Telefon: +49 (0) 9371 501-161

CEMT-Genehmigung und CEMT-Umzugsgenehmigung:

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Außenstelle Bayern, München, Telefon: +49 (0) 89 12603-0

Drittstaatengenehmigung

Die vom Bundesministerium für Verkehr bestimmten Stellen (Regierungen, BAG).

Erlaubnisfreier Güterkraftverkehr

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (Paragraph 2 Absatz 2) – und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht – finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für eigene Zwecke
 - im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeuges im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
 - mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke,

9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung

Ergänzung zu Punkt 7:

Landwirtschaftliche Lohnunternehmer, sofern sie mit den eingesetzten Fahrzeugen nur land- und forstwirtschaftliche Transporte verrichten, nicht aber z. B. für Baustellenverkehr. Die Beförderung muss für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen. Dazu gehören nur die Betriebe, die land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe erzeugen und produzieren, nicht aber Betriebe, die die Rohstoffe nur ver- oder weiterverarbeiten.

Bei den beförderten Gütern muss es sich um land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse handeln, wie z. B. Ernste, Vieh, Futter- oder Düngemittel. Die Beförderungen erfolgen mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h.

Die Teilnahme am gewerblichen Güterkraftverkehr muss verkehrswirtschaftlich unbedeutend sein. Ein befördernder Unternehmer darf sich nicht auf eine Befreiung berufen, um sich durch die Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen wettbewerbsrechtlich einen Vorteil, insbesondere gegenüber dem gewerblichen Straßengüterverkehr nach den übrigen Vorschriften des GüKG, zu verschaffen.

Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 Abs. 1 GüKG):

1. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t bzw. ab 21. Mai 2022 im grenzüberschreitenden Transport über 2,5 t haben oder
2. die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

Versicherungspflicht, Fahrbescheinigung, Sonstiges

1. Der Unternehmer hat nach § 7 a GüKG eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für innerstaatliche Beförderungen abdeckt. Die Mindestversicherungssumme beträgt 600.000 je Schadensereignis. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.
2. Unternehmer aus allen EU-/EWR-Staaten, die Fahrer aus Drittstaaten bei lizenzpflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Kabotageverkehr einsetzen, müssen für ihr Fahrpersonal Fahrerbescheinigungen beantragen. Diese sind im Fahrzeug stets mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen.

Sämtliche Beförderungs- und Begleitdokumente sind während des gesamten Transports mitzuführen und dürfen nicht in Kunststoffolie eingeschweißt werden, sie sind auf Verlangen bei Kontrollen vorzuzeigen.

Informieren Sie sich rechtzeitig vor der Ausführung grenzüberschreitender Transportaufträge über ergänzende nationale Regelungen des jeweiligen Empfängerstaates.

Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder der Verkehrsleiter (Art. 4, VO EU 1071/2009) die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u. a. erforderlich, dass da Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder nicht weniger als 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen. Bei Fahrzeugen deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet, weisen für Sie 1.800 Euro für das erste genutzte Fahrzeug und 900 Euro für jedes weitere genutzte Fahrzeug nach. Das antragstellende Unternehmen muss in der Lage sein dieses Eigenkapital jederzeit nachweisen zu können (Art. 7, VO EU 1071/2009).

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmers darf nicht zwingend in Frage gestellt sein, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in folgenden Bereichen:

- Handelsrecht
- Insolvenzrecht
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche
- Straßenverkehr
- Berufshaftpflicht
- Menschen- oder Drogenhandel.

Außerdem darf gegen den Verkehrsleiter oder den Verkehrsunternehmer in keinem Mitgliedsstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen
- Führerscheine
- Zugang zum Beruf
- Tiertransporte.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Verkehrsunternehmers und des Verkehrsleiters sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister). Nähere Informationen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde. Weitere Einzelheiten zum Verkehrsleiter finden Sie im Merkblatt „Der Verkehrsleiter“.

Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK).
Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Für die IHK Aschaffenburg sind dies die Stadt Aschaffenburg sowie die beiden Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg.

- eine der folgenden **Ausbildungen oder Studiengänge, sofern sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurde!**
 - eine bestandene Abschlussprüfung zum/zur Speditionskaufmann/-frau
 - eine bestandene Abschlussprüfung zum/zur Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkte: Güterkraftverkehr)
 - eine bestandene Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/-in
 - eine bestandene Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
 - eine bestandene Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
 - Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
 - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn
- den Nachweis einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen leitenden Tätigkeit vor dem 4. Dezember 2009 in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt. Das heißt, um die Möglichkeit der Anerkennung der leitenden Tätigkeit in Anspruch nehmen zu können, **muss der Antragsteller mindestens seit dem 3. Dezember 1999 leitend in einem Unternehmen was Güterkraftverkehr betreibt tätig sein.** Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Für die Prüfung dieser Voraussetzung ist die IHK zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der Bewerber legt zur Beurteilung der IHK hierzu aussagekräftige Unterlagen vor. Darin sollte insbesondere die Leitungsfunktion nachgewiesen werden. Nach Prüfung der Antragsunterlagen, wird im Falle der nachgewiesenen leitenden Tätigkeit, ein ergänzendes Fachgespräch durchgeführt. Einen Antrag auf Anerkennung erhalten Sie auf Anfrage.
- Personen, die ein Güterkraftverkehrsunternehmen leiten, das nur Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 t nutzt, können von der Prüfung auf Antrag befreit werden – sofern sie nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem **20. August 2020** ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet haben. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Rahmen der Antragstellung vom Antragsteller durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Diesbezügliche Anträge auf Erteilung einer EU-Lizenz können bei den Genehmigungsbehörden gestellt werden.

Fachkunde bei der IHK

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen, jeweils zweistündigen Teilen und ggf. einem ergänzenden, ca. halbstündigen mündlichen Prüfungsgespräch. Prüfungssprache ist deutsch. Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

1. Recht

Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Grundzüge des Gewerberechts
- Straßenverkehrsrecht einschließlich Abfall- und Gefahrguttransportrecht
- Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes:
 - Zahlungsverkehr und Finanzierung
 - Kostenrechnung
 - Beförderungspreise und -bedingungen
 - Beförderungsdokumente
 - Buchführung
 - Versicherungswesen
 - Spedition
 - Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
 - Marketing

3. Technische Normen und technischer Betrieb
 - Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Fahrzeuggewichte und Abmessungen
 - Laden und Entladen der Fahrzeuge
 - Beförderung gefährlicher Güter
 - Beförderung von Nahrungsmitteln
 - Beförderung von lebenden Tieren
 - Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

4. Straßenverkehrssicherheit
 - Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
 - Verkehrssicherheit

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr
 - Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten.
 - Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
 - Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

Anmeldung zur Prüfung

IHK Aschaffenburg
Standortpolitik
Heike Dang
Postfach 10 01 17
63701 Aschaffenburg

Telefon: +49 (0) 6021 880-137
E-Mail: dang@aschaffenburg.ihk.de

Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Aschaffenburg.

Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung weisen wir hin.

Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich bei der Literaturoauswahl um keine Empfehlung der IHK handelt.

Die in den entsprechenden Büchern angegebenen Musterlösungen sind keine Musterantworten für offizielle Prüfungsfragen.

Literatur

Wie werde ich Güterkraftverkehrsunternehmer?

Christine Helf-Marx
Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Der Güterkraftverkehrsunternehmer (Lehrbuch) – Leitfaden für die Sachkundeprüfung

Cornelius Jansen/Christian Durmann
Verlag Heinrich Vogel München

Der Güterkraftverkehrsunternehmer (Prüfungstest)

Cornelius Jansen
Verlag Heinrich Vogel, München

Sach- und Fachkunde

Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer

Fachrichtung Güterkraftverkehr

Christiane Helf-Marx
Lehrbuch / Fragenkatalog / Lösungsbuch / Fahrzeugkostenrechnung / Gesetzestexte für Güterkraftverkehr
Verkehrsverlag HeMa e. K., Bottrop

ABC der Buchführung für güterkraftverkehr und Spedition

Der erfolgreiche Schnelleinstieg

Hartmut P. Mielentz/Egon H. Trump
Verlag Christina Mielentz, Nürnberg

Der richtige Preis – Ein Kalkulationsleitfaden für Güterkraftverkehr und Spedition

Hartmut P. Mielentz/Egon H. Trump
Verlag Christina Mielentz, Nürnberg

Rechnen im Verkehrsgewerbe: Formeln, Praxisbeispiele, Lösungswege

Rudolf Wagner
Verlag Heinrich Vogel, München

Anschriften der Verkehrsverlage

Verkehrsverlag HeMa e. K.

Ruhehorst 37
46244 Bottrop
Telefon: +49 (0) 2045-414480
E-Mail: inf@hema-marx.de
Internet: www.verkehrsverlag-hema.de

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG

Corneliusstr. 49
40215 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 99193-0
E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de
Internet: www.verkehrsverlag-fischer.de

Verlag Christina Mielentz

Oedenberger Str. 152
90491 Nürnberg
E-Mail: verlag@mielentz.de

Verlag Heinrich Vogel GmbH

Aschauer Str. 30
81549 München
Telefon: +49 (0) 89 203043-2299
E-Mail: vertriebsservice@springer.com
Internet: www.heinrich-vogel-shop.de

Schulungsveranstalter

Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich bei den Schulungsveranstaltern um keine Empfehlung der IHK handelt.

ABSV – HEMA UG (haftungsbeschränkt), Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten

Telefon: +49 (0) 2362 9740960
E-Mail: info@absv-hema.de bzw. info@verkehrsverlag-hema.de
Internet: www.absv-hema.de

AVB-Seminare GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke

Telefon: +49 (0) 5741 9099250
E-Mail: info@avb-seminare.de
Internet: www.avb-seminare.de

AVT – Private Akademie für Verkehr und Technik GmbH, Industriestr. 18, 63811 Stockstadt

Telefon: +49 (0) 6027 979039-0
E-Mail: info@avt-akademie.de
Internet: www.avt-akademie.de

**Uwe Flaton Arbeitssicherheit – Gesundheitsschutz – sonst. Dienstleistungen,
Am Herbigsbach 4, 63743 Aschaffenburg**

Telefon: +49 (0) 6021 4511075

E-Mail: Flaton.Uwe@t-online.de

TÜV Akademie GmbH, Ben-Gurion-Ring 164, 60437 Frankfurt a. Main

Telefon: +49 (0) 69 5092996-0

E-Mail: akd.rhein-main@tuev-sued.de

Internet: www.Bildung4me.de

Verkehrsseminare marbs, Kreißbacher Str. 5, 74177Bad Friedrichhall

Telefon: +49 (0) 7136 2707181

E-Mail: info@verkehrsseminare.com

Internet: www.verkehrsseminare.com

Fernlehrgänge (mit LernQuiz-App):

IGS – Institut für Verkehrswirtschaft GmbH, Am Justizzentrum 5, 50939 Köln

Telefon: +49 (0) 221 9415086

E-Mail: igs@igs-net.de

Internet: www.igs-net.de

Inhouse-Schulung

Hans-O. Siemers – Inhouse-Schulungen, Drosselweg 6, 34260 Kaufungen

Telefon: +49 (0) 5605 9289666

E-Mail: h.o.siemers@t-online.de

Verkehrsseminare Fachschule Naumann, In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg

Telefon: +49 (0) 2644 406-3334

E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de

Internet: www.fachschule-naumann.de

Online-Lernplattform

ABC Verkehrsleiter, Hirschstr. 13, 69190 Walldorf

Telefon: +49 (0) 778 315 0

E-Mail: info@abc-verkehrsleiter.de

Internet: www.abc-verkehrsleiter.de

ABSV – HEMA UG (haftungsbeschränkt), Ruhehorst 37, 46244 Bottrop

Telefon: +49 (0) 2045 41448-0

E-Mail: info@absv-hema.de bzw. info@verkehrsverlag-hema.de

Internet: www.absv-hema.de

AVB-Lerncenter GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke

Telefon: +49 (0) 5741 9099250

E-Mail: info@avb-seminare.de

Internet: www.avb-lerncenter.de

Kraatz Consulting GmbH, Georg-Schumann-Str. 151, 04155 Leipzig

Telefon: +49 (0) 341 39573

E-Mail: office@arbeitsschutzexperten.com

Internet: Kraatz Consulting GmbH - Ihre Arbeitsschutzexperten

Welche Adressen sind für Sie wichtig?

Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e. V.

Georg-Brauchle-Ring 91

80992 München

Telefon: +49 (0) 89 126629-0

E-Mail: info@lbt.de

Internet: lbt.de

Landesverband Bayerischer Spediteure (LBS) e. V.

Wilhelm-Wagenfeld-Str. 4

80807 München

Telefon: +49 (0) 89 3090707-0

E-Mail: info@lbs-spediteure.de

Internet: www.lbs-spediteure.de

Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e. V.

Breitenbachstr. 1

60487 Frankfurt a. Main

Telefon: +49 (0) 69 7919-0

E-Mail: bgl@bgl-ev.de

Internet: www.bgl-ev.de

Bundesamt für Güterverkehr (BAG) – Außenstelle Bayern

Winzererstr. 52

80797 München

Telefon: +49 (0) 89 12603-0

Internet: www.bag.bund.de

SVG-Akademie GmbH

Bullerdeich 36
20537 Hamburg
Telefon: +49 (0) 711 4019-125
E-Mail: info@svg-akademie.de
Internet: www.svg-akademie.de

Ansprechpartner

Heike Dang
Tel.: +49 (0) 6021 880-137
Fax: +49 (0) 6021 880-22137
E-Mail: dang@aschaffenburg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

In diesem Merkblatt sind Inhalte des Merkblattes der IHK München und Oberbayern wiedergegeben.

Anhang 1

